



INHALT:

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser im Rahmen der Pump & Treat Maßnahme am Flugplatz Manching

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Änderung der Verbandssatzung, 1. Änderungssatzung;

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Änderung der Wasserabgabesatzung, 1. Änderungssatzung

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Schulverband Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Ziffern 1 und 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 24.11.2022 zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen Nr. 28/2022 werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 ist somit gänzlich aufgehoben.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit Email vom 10.08.2023 mit, dass aufgrund der aktuellen geänderten Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen werden kann.

Das Veterinäramt Pfaffenhofen teilt hierzu am 21.08.2023 mit, dass die Ziffern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 aufzuheben sind. Die Allgemeinverfügung vom 24.11.2023 ist damit vollständig aufgehoben.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Aufgrund der neuen Risikobewertung des LGL vom 08.08.2023 konnte die Allgemeinverfügung vom 24.11.2023 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 22.08.2023

44/563.9

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser im Rahmen der Pump & Treat Maßnahme am Flugplatz Manching Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG ist bei dem „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser bei einer Entnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wurde eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser beantragt. Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG unter die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Grundwassersanierung (Pump & Treat-Maßnahme) bzgl. PFAS bei der Alten Feuerwache auf dem Flugplatz Manching soll eine Brunnengalerie bestehend aus 7 Brunnen errichtet und mit einer geplanten jährlichen Entnahmemenge von 1.261.220 m³/Jahr betrieben werden. Nach dem Zutagefördern erfolgt die Abreinigung des PFAS-kontaminierten Grundwassers und anschließend die Wiedereinleitung in den Grundwasserleiter über eine Versickerungsfläche, bestehend aus fünf Rigolen-Einzelsträngen (jeweils ca. 300 m x 2 m Fläche; insgesamt ca. 3.000 m²).

Das Baufeld befindet sich zwischen der Startbahn Nord und dem nördlich angrenzenden Liegenschaftszaun bzw. Postenweg. Insgesamt erstreckt sich das Baufeld von der Versickerungsanlage im Westen bis zum Förderbrunnen FB7 über eine Länge von 2,3 km. Der Flächenbedarf ist beschränkt auf die Liegenschaft des Flugplatzes Manching. Nach Planungsstand vom 19.04.2023 werden durch das Vorhaben voraussichtlich etwa 4,6 ha beansprucht. Davon wird die Aufstellfläche der Grundwasserreinigungsanlage (50 m x 31 m) und der Brunnenanlage (ca. 2,1 m x 2,0 m x 1,8 m (LxBxH) je Brunnenschacht) permanent versiegelt.

Die Grundwasserentnahme dient der PFAS-Grundwassersanierung des abströmenden Grundwassers aus dem Flugplatz Manching. Bemessungsziel für diese Grundwassersicherungsmaßnahme ist eine vollständige Fassung der PFAS-Fahne, die auch bei erhöhten Grundwasserständen (Jährlichkeit 1) eine lückenlose Abstomsicherung der PFAS-Fahne gewährleistet (dynamischen Anpassung der Förderrate zwischen 35 l/s und 45 l/s).

Der Bodenaushub der betroffenen Flächen wird für die abfallrechtliche Deklaration beprobt. Nach der Deklaration wird der Boden abgefahren. Die Jahresamplitude der Grundwasserschwankungen beträgt ca. 0,5 m bis 1,5 m.

Die Entnahmestellen und die Versickerungsfläche liegen auf dem seit ca. vielen Jahrzehnten genutzten Gelände des Flugplatzes Manching. Die Entnahmestellen liegen auf der Fl.Nr. 525 der Gemarkung Westenhausen. Die Einleitungsstelle liegt auf der Fl.Nr. 3203, Gemarkung Manching.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Wasserwirtschaftliche Bewertung

Die jährliche maximale Spannweite der natürlichen Schwankungen des Grundwassers beträgt ca. 1,5 m. Im Bereich der Brunnengalerie wird der Grundwasserspiegel durch den Betrieb der Brunnenanlage abgesenkt. Im Bereich der Versickerungsrigolen wird der Grundwasserspiegel entsprechend erhöht (Aufdomung). Die zwei unterschiedlichen Förderraten (35 l/s; 45 l/s) verursachen verschiedene Absenkungs- und Aufdomungsbeträge des Grundwasserspiegels.

Bei einer Förderrate von 35 l/s sind Absenkungsbeträge zwischen ca. 0,3 m bis ca. 0,6 m zu erwarten, dabei reicht der Absenkungstrichter mit einem Absenkungsbetrag von ca. 0,1 m bis ca. 460 m in den Grundwasserabstrombereich bzw. bis ca. 760 m in den Grundwasseranstrombereich.

Bei einer Förderrate von 45 l/s sind Absenkungsbeträge zwischen ca. 0,3 m bis ca. 0,8 m zu erwarten, dabei reicht der Absenkungstrichter mit einem Absenkungsbetrag von ca. 0,3 m bis ca. 250 m in den Grundwasserabstrombereich bzw. bis ca. 900 m in den Grundwasseranstrombereich.

Im Bereich der Versickerungsanlage findet eine Erhöhung des Grundwasserspiegels von ca. 0,6-0,9 m statt.

Eine dauerhafte Versiegelung des Bodens mit permanentem Verlust der dortigen Bodenfunktion findet kleinflächig im Bereich der 7 Brunnenstandorte (je ca. 8 m²) und im Bereich der Grundwasserreinigungsanlage (ca. 1.550 m²) statt. Ansonsten treten nur temporär während der Bauphase Einwirkungen im Boden und damit eine temporäre Störung der Bodenfunktion auf.

Ein landwirtschaftlich genutzter Brunnen liegt ca. 17 m entfernt von dem Entnahmebrunnen FB4 der Brunnentrasse. Dieser Brunnen ist stark kontaminiert und wird von der Grundwasserabsenkung mit ca. 0,5 m direkt betroffen sein.

Ein weiterer Brunnen ca. 660 m nördlich der Versickerungsanlage gelegen, liegt im Einflussgebiet der Grundwasseraufdomung. In diesem Bereich wird sich voraussichtlich eine Erhöhung des Grundwasserspiegels von 0,2 m (Szenario 35 l/s) und 0,4 m (Szenario 45 l/s) einstellen. Nachhaltig

wird das Grundwasser, das für die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt wird, jedoch aufgewertet, da es hinsichtlich PFAS abgereinigt wird.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen wie Austrocknung des Bodengefüges durch Grundwasserabsenkung bzw. Vernässung durch Grundwassererhöhung wird nicht erwartet, da die Grundwasserstände im Jahresverlauf stark variieren (bis zu 1,5 m).

Ergebnis des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt:

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 oder festgesetzten Quellschutzgebietes gemäß Art. 40 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Aus wasserwirtschaftlich Sicht zeichnet sich der Untergrund auf dem Flugplatzgelände durch sensible hydrogeologische Verhältnisse aus. Das Risiko einer Umweltverschmutzung (Boden-/Grundwasserverunreinigung), verursacht durch die Versickerung abgereinigten Grundwassers wird bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zum Vorhaben umfangreich berücksichtigt.

Eine Verringerung des Flurabstands durch Erhöhung des Grundwasserspiegels bzw. eine geringfügige Erhöhung des Flurabstandes durch Absenkung wird im Bereich der betroffenen landwirtschaftlichen Brunnen als unkritisch bewertet. Es werden keine relevanten chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Vorhaben erwartet. Das vorrangige Ziel, nämlich die Abreinigung des PFAS-belasteten Grundwassers wird durch die geplante Maßnahme erreicht.

Bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist die Wahrscheinlichkeit von nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gering. Durch die geplante Maßnahme sind demzufolge keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Im Vorfeld und während des Betriebs wird das Grundwasser im Rahmen eines Monitoringprogramms beprobt und analysiert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde:

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben welches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich nach § 30 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geschützte Biotope (kartiert 2021 durch Beckmann, A. (unveröff. Gutachten): (G213-GU651E und G212-GU651L – Magere Flachland-Mähwiesen, G313-GL00BK – Sandmagerrasen, G312-GT6210 – Basiphytischer Trocken-/ und Halbtrockenrasen und Wacholderheiden).

Nach Anlage 3 UVPG sind zur Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nachfolgende Kriterien anzuwenden: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei den Merkmalen des Vorhabens ist neben der Größe und Ausgestaltung nach Nr. 1.2 der Anlage 3 UVPG auch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (Kumulation) zu berücksichtigen. Unter Nr. 3.6 der Anlage 3 wird des Weiteren angemerkt, dass bei der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen auch das „Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben“ (kumulierende Vorhaben) zu prüfen ist.

Im gegenständlichen Vorhaben plant das Staatliche Bauamt Ingolstadt auf dem Flugplatz Manching eine Grundwassersanierung/ -sicherung aufgrund einer PFAS-Kontamination im Bereich der Kontaminationsfläche (KF) 104 „Alte Feuerwache“.

Im Bereich der Brunnengalerie wird der Grundwasserspiegel durch den Betrieb der Brunnenanlage abgesenkt. Im Bereich der Versickerungsrigolen wird der Grundwasserspiegel entsprechend erhöht (Aufdomung). Die zwei unterschiedlichen Förderraten (35 l/s; 45 l/s) verursachen verschiedene Absenkungs- und Aufdomungsbeträge des Grundwasserspiegels. Es lässt sich nur schwer vorhersagen, welchen Einfluss die Grundwasserspiegelveränderungen auf die umliegenden Vegetationen haben wird. Aktuell ist davon auszugehen, dass die wertvollen Sandmagerrasen außerhalb des Einflussbereiches der Grundwasseraufdomung liegen. Um die wertvollen Biotope mit ihrer Fauna zu erhalten, sollte ein mehrjähriges Monitoring Vernässungen mit Veränderungen der Artenzusammensetzung frühzeitig erkennen. Gemäß den Unterlagen ist im Falle einer Beeinträchtigung und Zerstörung eine Wiederherstellung der Biotope vorgesehen.

Werden die angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten, geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass sich das beantragte Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die biotopkartierten Flächen auswirkt und das Vorhaben somit keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG). Eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A114), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 17.08.2023

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund Art. 26 und 44 KommZG, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung vom 07.12.2022 (Ausfertigungsdatum):

§ 1

Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit dem Ortsteilen Förbach, Seugen, Streitdorf, Uttenhofen mit Ziegelstadel und Berghof, Affalterbach mit Siebeneichenmühle, Bachappen und Walkersbach sowie die Weiler/Einzelanwesen Frechmühle, Köglhaus, Griesbach, Kreuzmühle, Zierlmühle und dem Gebäude des Fischervereins Pfaffenhofen; für den Markt Wolnzach mit den Ortsteilen Eschelbach, Beigelswinden, Kreithof, Lohwinden, Gosseltshausen (hierzu gehört im nordwestlichen Ortseingangsbereich von Wolnzach das Gebiet bis zur Hopfenstraße Hausnummern 59/62 und das Gewerbegebiet „Schlagenhausermühle“), Starzhausen, Burgstall, Königsfeld, Schwaig, das Gewerbegebiet Bruckbach, der Teilbereich des Gewerbegebietes „Burgstaller Straße bei Rohrbach“ (Gemarkung Burgstall) sowie die Weiler/Einzelanwesen Bratzlmühle, Schermbach, Edenthal (Gemarkung Haushausen), Bahnerberg, Irlmühle u. Auhöfe; für die Gemeinde Rohrbach mit den Ortsteilen Fahlenbach und Buchersried, den Straßhofweg, das Gewerbegebiet Rohrbach Ost sowie das Gewerbegebiet „Burgstaller Straße“ (Gemarkung Rohrbach); für die Stadt Geisenfeld mit dem Stadtgebiet selbst und den Ortsteilen Zell/Ainau, Eichelberg, Parleiten, Scheuerhof, Holzleiten, Geisenfeldwinden, Nötting, Gaden, Engelbrechtsmünster, Schillwitzried, Schillwitzhausen sowie die Weiler/Einzelanwesen Wasenstadt, Schafhof/Gießübel, Wasserskipark, Kieswerk Schielein sowie die Patriotstellung im Feilenmoos; für die Gemeinde Aiglsbach die Ortsteile Lindach, Moosham und Straßberg.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Starzhausen, 19.07.2023

Böhm
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund Art. 26 und 44 KommZG, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

1. Änderungssatzung
zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 07.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

§ 1

Der bisherige § 1 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit den Ortsteilen Förbach, Seugen, Streitdorf, Uttenhofen mit Ziegelstadel und Berghof, Affalterbach mit Siebeneichenmühle, Bachappen und Walkersbach sowie die Weiler/Einzelanwesen Frechmühle, Köglhaus, Griesbach, Kreuzmühle, Zierlmühle und dem Gebäude des Fischervereins Pfaffenhofen; für den Markt Wolnzach mit den Ortsteilen Eschelbach, Beigelswinden, Kreithof, Lohwinden, Gosseltshausen (hierzu gehört im nordwestlichen Ortseingangsbereich von Wolnzach das Gebiet bis zur Hopfenstraße Hausnummern 59/62 und das Gewerbegebiet „Schlagenhausermühle“), Starzhausen, Burgstall, Königsfeld, Schwaig, das Gewerbegebiet Bruckbach, der Teilbereich des Gewerbegebietes „Burgstaller Straße bei Rohrbach“ (Gemarkung Burgstall) sowie die Weiler/Einzelanwesen Bratzlmühle, Schermbach, Edenthal (Gemarkung Haushausen), Bahnerberg, Irlmühle u. Auhöfe; für die Gemeinde Rohrbach mit den Ortsteilen Fahlenbach und Buchersried, den Straßhofweg, das Gewerbegebiet Rohrbach Ost sowie das Gewerbegebiet „Burgstaller Straße“ (Gemarkung Rohrbach); für die Stadt Geisenfeld mit dem Stadtgebiet selbst und den Ortsteilen Zell/Ainau, Eichelberg, Parleiten, Scheuerhof, Holzleiten, Geisenfeldwinden, Nötting, Gaden, Engelbrechtsmünster, Schillwitzried, Schillwitzhausen sowie die Weiler/Einzelanwesen Wasenstadt, Schafhof/Gießübel, Wasserskipark, Kieswerk Schielein sowie die Patriotstellung im Feilenmoos; für die Gemeinde Aiglsbach die Ortsteile Lindach, Moosham und Straßberg.

§2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Starzhausen, 19.07.2023

Böhm
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

5

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.176.500,- €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	703.000,- €
ab.	

§ 2

Im Haushaltjahr 2023 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 1.158.250,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 740.585,05 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 417.664,95 €

(2) Investitionsumlage

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf 355.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 227.562,46 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 128.337,54 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **195.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 25.08.2023 bis 29.09.2023 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 22.08.2022

gez. Bertram-Pfister
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Schulverband Reichertshausen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen (Geschäftsführende Gemeinde: Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.665.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.321.900,- € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage)

(d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 344 Schülern (ohne Gastschüler und Schulverbundschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler **im Verwaltungshaushalt 3.842,73 €**

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 11.08.2023 bis 15.09.2023 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, 09.08.2023

gez.
Albert Schnell
stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunden der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm sind als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3172154134
Sparkassenbuch Nr. 4155103403
Sparkassenbuch Nr. 3162100535

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14./18.08.2023

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155101753

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.08.2023

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 23.08.2023